

# Aufsichtsratsvergütungen | Umsatzsteuer

## Rechtsprechung | Basis der Änderungen

Durch die Rechtsprechung des EuGH u. BFH kam es zu einem Schwerpunktwechsel bei der Einstufung einer AR-Tätigkeit als „unternehmerisch“:

- » Früher: Weisungsgebundenheit → Sofern die/der AR nicht den Weisungen des Leistungsempfängers unterlag, was wegen der Höchstpersönlichkeit des Amtes kategorisch ausgeschlossen ist, war sie/er stets unternehmerisch tätig.
- » Jetzt: Unternehmerisches Risiko → Sofern die Vergütung absolut konstant ist, wird kein Risiko unterstellt und somit keine unternehmerische Tätigkeit mehr angenommen.

## Anwendungserlass | Umsetzung in deutsches Recht

Das BMF-Schreiben knüpft die selbständige Tätigkeit und damit die Unternehmereigenschaft „hart“ an das Vergütungsrisiko:

- » Festvergütung → keine Selbstständigkeit und damit kein(e) Unternehmer/-in mehr
- » Variable Vergütung → (weiterhin) Unternehmer/-in und damit USt-pflichtig
- » Mischvergütung → Einzelfallprüfung, ob variable Bestandteile > 10% oder < 10%

Eine Festvergütung liegt vor, wenn eine pauschale Aufwandsvergütung für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsratsgremium bezahlt wird.

Sitzungsgelder, die nur für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden, und Aufwandsentschädigungen, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen, sind keine Festvergütungen.

Besteht die AR-Vergütung aus min. 10% variablen Bestandteilen (einschl. Aufwandsentschädigungen) gilt die/der AR als selbständig tätig und damit (weiterhin) als Unternehmer/-in.

## Prüfschema

